



Sachbearbeitung	VG/VO - Mobilität		
Datum	16.03.2023		
Geschäftszeichen	VG/VO-Fi	*56	
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 04.05.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 10.05.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 122/23

Betreff: DING-Verbundreform - Gesellschaftsvertrag und weitere Verträge  
- Beschluss -

Anlagen: Gesellschaftsvertrag (Entwurf, Stand 24.02.2023) (Anlage 1)

**Antrag:**

1. Der Verbundreform und dem daraus resultierenden Gesellschaftsvertrag in seiner finalen Fassung zuzustimmen.
2. Im Haushaltsjahr 2023 zur Fortschreibung des Eigenaufwands überplanmäßige Ausgaben von 71.000 € bei Auftrag L75054700106 zu genehmigen, die Deckung erfolgt aus Auftrag L75054700108 "Jugendticket BW", Sachkonto 43150000".
3. Der Fortschreibung des Eigenaufwands der Verbundgesellschaft DING laut Gesellschaftsvertrag wie unter Punkt 7.1 dargestellt ab dem Jahr 2024 i.H.v. 252.012 € zuzustimmen und die hierfür erforderlichen Finanzmittel bei Auftrag L 75054700106 vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplans zur Verfügung zu stellen.
4. Der Einzahlung in die Stammkapitaleinlage in Höhe von 10.000 € durch die Stadt Ulm und der damit verbundenen Erhöhung der Anteile der Stadt Ulm auf 20.000 € zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsanmeldung für den Haushalt 2024 einzuplanen und die Auszahlung sicherzustellen.
5. Der Einziehung der Gesellschaftsanteile der SWU Verkehr GmbH wird zugestimmt.

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/HF, ZSD/SB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse gemäß der Sachdarstellung vorzunehmen. Die Verwaltung ist zu Änderungen und Anpassungen des in der Sachdarstellung beschriebenen Vorgehens berechtigt, soweit diese Änderungen und Anpassungen zur Zielerreichung geeignet sind und die in der Sachdarstellung beschriebene Vorgehensweise nicht grundlegend abändern.

Jung

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: 5470-750 Projekt / Investitionsauftrag: 775054700090		PRC: 5470-750	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge 5470-750 31410000	473.000 €
		KS 750761 Verbundförderung 5470-750 31410000	4.897.000 €
		L75054700101 ÖPNV Finanzreform	
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand (Zusammensetzung s. Punkt 7)	1.246.000 € + 71.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	0 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2023</u>		<u>2023 ff.</u>	
Auszahlungen (Bedarf):	€	<b>innerhalb</b> Fach-/Bereichsbudget bei PRC 5470-750, Schwerpunktthema Mobilität aus Jugendticket BW L75054700108	1.246.000 €  +71.000 €
Verfügbar:	€		
<b>Ggf. Mehrbedarf</b>	€	<b>fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC</b>	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2024 ff*</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	10.000 €		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	10.000 €		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

\* vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplans 2024

## 1. Anträge

- Es liegen keine Anträge zu diesem Thema vor.

## 2. Beschlusslage

- Gemeinderat der Stadt Ulm, Sitzung am 23.06.2021, GD 172/21, Kommunales Handlungsprogramm Mobilität, Bericht und Beschluss einzelner Maßnahmen

## 3. Historie

Der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund DING wurde als GmbH zum 01.01.1998 auf dem Gebiet der Landkreise Alb-Donau und Neu-Ulm sowie der Stadt Ulm gegründet und zum 01.01.2002 auf das Gebiet des Landkreises Biberach erweitert.

Gesellschafter sind neben den kommunalen Aufgabenträgern auch die meisten der Verkehrsunternehmen, die konzessionierte Linien im Verbundgebiet fahren. Die im DING-Gebiet tätigen SPNV-Unternehmen sind über Kooperationsverträge in den DING eingebunden, jedoch nicht als Gesellschafter beteiligt.

Die Stadt Ulm und die SWU halten wie auch die o.g. Landkreise derzeit einen Gesellschaftsanteil von jeweils 12,25 %.

## 4. Verbundreform

### 4.1. Rahmenbedingungen

Geänderte Gesetzliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen insbesondere resultierend aus der EU-Verordnung 1370 (2007) sowie der Novellierung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) im Zuge der ÖPNV-Finanzreform bedingen eine Neuordnung der Finanzierungsströme sowie der Beteiligung an der Verbundgesellschaft.

Ferner ist in der ÖPNV-Verordnung zum ÖPNVG-BW festgelegt, dass sich bei Verbundentscheidungen die Stimmanteile der Verkehrsunternehmen an deren Einnahmenanteilen ausrichten müssen, sofern sie an den Entscheidungen beteiligt sind. Für die Aufgabenträger ergeben sich gemäß ÖPNV-VO folgende neue Verpflichtungen:

- wettbewerbsneutrale und transparente Ausgestaltung der Verbundstruktur
- erweiterte Informationspflichten gegenüber dem Land (Ermittlung der jährlichen Fahrplankilometer und der beförderten Fahrgäste)
- Verpflichtung zur Sicherstellung einer transparenten, diskriminierungsfreien und nachfrageorientierten Einnahmenaufteilung im Verbund

Infolge des Wandels weg von eigenwirtschaftlich betriebenen Linienverkehren, bei denen das wirtschaftliche Risiko bei den Verkehrsunternehmen liegt ("Nettoverträge") hin zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ("öDAs"), in deren Folge aufgrund von Ausschreibungen und Vergaben das Erlörisiko und die Kostenübernahme beim Aufgabenträger liegen ("Bruttoverträge"), besteht das Bestreben seitens der kommunalen

Aufgabenträger, den ÖPNV durch geeignete Maßnahmen auch in Zukunft zu verbessern und an sich wandelnde Bedürfnisse anzupassen.

#### 4.2. Zielsetzung

Um den o.g. erheblich veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen verfolgen die Aufgabenträger das Ziel, den Einfluss auf die Verbundgesellschaft DING zu erhöhen und deren Aufgaben zielgerichtet an der Fortentwicklung des Tarifverbundes sowie die Bestandssicherung und Verbesserung des ÖPNV in den Zuständigkeitsgebieten der Gesellschafter auszurichten. Insbesondere durch Änderungen im ÖPNV-Rechtsrahmen wurde die Rolle der Aufgabenträger erheblich gestärkt.

#### 4.3. Aufgaben der Verbundgesellschaft DING

Von zentraler Bedeutung sind hier insbesondere folgende Aufgaben:

- die Aufstellung und Fortschreibung des Verbundtarifes inklusive der Beförderungsbedingungen, den Tarifbestimmungen und der Fahrpreise,
- den Abschluss von Kooperationsverträgen mit Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet Verkehre erbringen
- den Abschluss eines Einnahmenaufteilungsvertrages sowie die rechnerische Erfassung der Fahrgeldeinnahmen und die Durchführung der Einnahmenaufteilung inkl. der hierfür erforderlichen Datenerhebung,
- die Koordination des ÖPNV einschließlich des SPNV im Verbundraum,
- die Schaffung der Grundlagen für eine abgestimmte Rahmenplanung des Liniennetzes und zur Entwicklung und Fortschreibung von Fahrplankonzepten,
- die Erstellung von Vorgaben zu Vertrieb und Kontrolle,
- die Erarbeitung und Empfehlung von Standards, z.B. für Fahrzeuge, Betrieb und Haltestellen,
- die Konzeption und/oder der Betrieb von Technologien, insbesondere digitaler Serviceplattformen, zur Verbesserung des ÖPNV,
- die Fahrgastinformation inklusive Störungsmeldungen,
- das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit.

Ferner kann der DING weitere Aufgaben für einen oder mehrere Gesellschafter im Rahmen einer separaten Vereinbarung und gegen marktübliches Entgelt übernehmen, insbesondere für

- den Vertrieb von DING-Fahrscheinen,
- die Einrichtung von Servicestellen (z.B. eines Call-Centers für Bedarfsverkehre oder einer zentralen Beschwerdestelle),
- die Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Nahverkehrspläne und Nahverkehrsentwicklungspläne mit den Aufgabenträgern,
- die Vorbereitung und Planung von Vergabeverfahren,
- die Durchführung von Verkehrsanalysen, Verkehrsplanungen und Verkehrsuntersuchungen, die dem Verbundzweck dienen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Verbundgebiet und auf angrenzende Kooperationsräume.

Zielvorstellung für einen zukunftsgerichteten ÖPNV ist ein effizientes an der Regio-S-Bahn ausgerichtetes, vernetztes Verkehrssystem mit abgestimmten Busverkehren und ergänzenden flexiblen On-Demand-Systemen sowie die Einbeziehung neuer Mobilitätsangebote (z.B. Sharingdienste etc.). Dieses Verkehrsangebot soll mit einem einheitlichen Verbundtarif genutzt werden (können). Der regionalen Besonderheit entsprechend müssen länderübergreifende Systeme funktionieren.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage klar umrissener Kompetenzen und Zuständigkeiten, wobei die Aufgabenträgerschaft von den Gesellschaftern ernstgenommen und deshalb im Rahmen eines Aufgabenträgerverbundes wahrgenommen wird.

## **5. Reformprozess und Verträge**

Um die Verbundstrukturreform zum 01.01.2024 vollziehen zu können, waren bislang eine Reihe von Abstimmungen zwischen den derzeitigen Gesellschaftern, vorbereitende juristische Beratungen und Beschlüsse in den DING-Gremien erforderlich.

Im Wesentlichen fokussierte sich dies auf folgende Vertragswerke, die in Teilen entweder neu gefasst oder ergänzt werden mussten.

### **5.1. Organe des DING**

Die Verbundgesellschaft DING besteht aus den folgenden Organen, deren Funktion und Befugnisse im Gesellschaftsvertrag (s. Punkt 5.2) geregelt sind:

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat (künftig 13 Mitglieder)
- Geschäftsführung

Eine wichtige Funktion nimmt weiterhin der Unternehmensbeirat (s. Punkt 5.3.2) ein, in dem die Verkehrsunternehmen insbesondere im Verfahren der Tarifanpassung Mitbestimmungsbefugnisse erhalten.

### **5.2. Gesellschaftsvertrag**

Der Gesellschaftsvertrag in der beigefügten Beschlussfassung (s. Anlage 1) beinhaltet u.a. folgende Neuregelungen:

- Aufgabendefinition der Verbundgesellschaft (s. Punkt 4.3),
- Organe (s. Punkt 5.1),
- Änderungen der Gesellschafter (s. Punkt 5.4) ,
- der Gesellschaftsanteile (s. Punkt 5.5),
- Entscheidungsbefugnisse
- Aktuelle kommunal- bzw. kommunalrechtliche Erfordernisse (z. B. das Neue Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg sowie Anforderungen hinsichtlich eines Konzernbeteiligungsberichts bzw. - abschlusses nach der GemO BW)
- redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus DING und den Aufgabenträgern mit fachlicher Unterstützung der Kanzlei Oppenländer aus Stuttgart erarbeitet. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag wurden im Vorfeld mit den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in Bayern und Baden-Württemberg, der Regierung

von Schwaben und dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt. Sofern noch weitere Änderungen und Anpassungen des Gesellschaftsvertrags zur Zielerreichung der in der Sachdarstellung beschriebenen Vorgehensweise erforderlich sind und diesen nicht grundlegend ändern, sind diese Anpassungen entsprechend vorzunehmen.

### 5.3. Verträge zwischen Verbundgesellschaft und Verkehrsunternehmen

Von Anfang an bestand einhellig das Ziel, den Erhalt der Expertisen der Verkehrsunternehmen und deren Mitwirkung an der Verbundgesellschaft beizubehalten und zu ermöglichen. Zwecks Einbindung der Verkehrsunternehmen in den Verbund waren folgende Vertragswerke anzupassen:

- Kooperationsvertrag
- Einnahmenaufteilungsvertrag
- Durchführungsrichtlinie zum Einnahmenaufteilungsvertrag

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des DING, die sich aus der Erfüllung des Kooperationsvertrages und die Umsetzung der Einnahmenaufteilung ergeben, leistet jedes Verkehrsunternehmen jährlich eine pauschale Vergütung i.H.v. 1,0 % des Brutto-Einnahmenanspruchs nach dem Einnahmenaufteilungsvertrag.

#### 5.3.1. Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien vor allem im Hinblick auf die Anwendung des DING-Tarifs (Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Fahrpreise) in der jeweils gültigen Fassung für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundraum (Geltungsbereich des Verbundtarifes = DING-Tarif). Er bildet eine einheitliche Grundlage für die Verkehrsbedienung im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes DING und wird deshalb in dieser Form mit allen Verkehrsunternehmen abgeschlossen.

Im Kooperationsvertrag sind die Anforderungen in Bezug auf

- den Vertrieb und die Kontrolle,
- die Fahrgastinformation und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Servicequalität,
- die Durchführung und Finanzierung von Verkehrserhebungen

definiert, die von den Vertragsparteien anzuwenden sind.

Der Kooperationsvertrag gilt für Bus-, Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre und weitere, gegebenenfalls neue Mobilitätsangebote (z.B. Linienbedarfsverkehr und gebündelter Bedarfsverkehr).

#### 5.3.2. Einnahmenaufteilungsvertrag und Durchführungsrichtlinie

Das geänderte Vertragswerk sieht insbesondere eine Stärkung der Rolle des Unternehmensbeirats vor, die vor allem die Bedürfnisse von Verkehrsunternehmen mit eigenwirtschaftlichen Linienverkehren (§ 8 Abs. 4 PBefG) berücksichtigt. Die Verkehrsunternehmen sind im Unternehmensbeirat des DING vertreten und bringen dort ihren Sachverstand ein. Die Einzelheiten zu der Ernennung und zu den Mitwirkungsbefugnissen regelt der Einnahmenaufteilungsvertrag. Die dazugehörige Durchführungsrichtlinie beschreibt das Einnahmenaufteilungsverfahren.

### Tarifanpassungen

Die DING-Verbundgesellschaft entscheidet über Anpassungen des Verbundtarifs. Die Verkehrsunternehmen werden dabei über den im Einnahmenaufteilungsvertrag geregelten Unternehmensbeirat beteiligt, an dem die Geschäftsführung der Verbundgesellschaft teilnehmen kann und im Falle von Anpassungen des Verbundtarifs muss. Im Falle von Anpassungen des Verbundtarifs sieht das Verfahren u.a. Folgendes vor:

- i.d.R. jährliche Anpassung
- Berücksichtigung Kosten- und Ertragsentwicklung sowie aktuelle Kostenentwicklung und Kostenprognose
- Heranziehung des „BW-Index für den Busverkehr“
- Stellungnahme des Unternehmensbeirats (UB)
- DING-Geschäftsführung erstellt mit Beteiligung des UB Vorschlag zur Tarifanpassung (Zeitpunkt, Struktur, Gesamtvolumen)
- Entscheidung des Aufsichtsrats
- Bei niedrigerer Anpassung als vorgeschlagen: volle Ausgleichspflicht der DING-Gesellschafter (Aufgabenträger) gegenüber Verkehrsunternehmen

#### 5.4. Zukünftige Gesellschaftsstruktur

Die zukünftige Gesellschaftsstruktur hat folgende Veränderungen der Gesellschafter zur Folge:

- Ausscheiden der Verkehrsunternehmer-Gesellschafter (Anteil bisher: 50 %) zum 31.12.2023
- Ausscheiden des Landkreises Heidenheim (Anteil bisher: 1 %) zum 31.12.2023
- Neu-Eintritt des Landes Baden-Württemberg (als Aufgabenträger im SPNV) (vakant, ggf. Status als beratendes Mitglied analog Freistaat Bayern)
- Freistaat Bayern bleibt dem Verbund als beratendes Mitglied im Aufsichtsrat erhalten
- vsl. Neu-Eintritt der Stadt Neu-Ulm
- Bestandsmitglieder: UL, ADK, BC, NU

#### 5.5. Gesellschaftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 €. Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 Euro. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld zu erbringen. Die Erhöhung der Stammkapitalanteile der Stadt Ulm von bisher 10.000 € (12,5 %) auf nunmehr 20.000 € (20,0 %) löst eine Stammkapitaleinzahlung der Stadt Ulm über 10.000 € an die DING aus.



Die Gesellschafter bringen folgende Stammeinlagen ein:

Gesellschafter	Gesellschaftsa nteile	Wert/Anteil	Summe
1. Alb-Donau-Kreis	20.000	à 1 €	20.000 €
2. Landkreis Biberach	20.000	à 1 €	20.000 €
3. Landkreis Neu-Ulm	13.333	à 1 €	13.333 €
4. Stadt Neu-Ulm	6.667	à 1 €	6.667 €
5. Stadt Ulm	20.000	à 1 €	20.000 €
6. Land Baden-Württemberg	20.000	à 1 €	20.000 €

Gesellschafter können nur gesetzliche Aufgabenträger des ÖPNV und des SPNV nach den jeweiligen Landesgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern sein bzw. werden, deren räumliche Zuständigkeiten entweder im Verbundraum liegen oder unmittelbar daran anschließen.

Auch wenn sich durch die Reform erhebliche Veränderungen in der Gesellschafterliste ergeben, wird sich der derzeitige Anteil der Stadt Ulm in Summe aller Entwicklungen nicht verändern; jedoch entfällt zukünftig der Anteil der SWU Verkehr GmbH mit bisher 12,50 %. Die Gesellschaftsanteile der SWU Verkehr GmbH werden eingezogen und der Gesellschaftsanteil der Stadt Ulm erhöht sich in selber Höhe.

## 6. Zeitliches Vorgehen

In der 35. DING-Gesellschafterversammlung am 13.07.2022 wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Aufgabenträger-Gremien einstimmig beschlossen, dass der bestehende Mischverbund (Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen mit paritätischen Gesellschaftsanteilen) mit Wirkung zum 01.01.2024 in einen reinen Aufgabenträgerverbund umgewandelt wird.

Zwingende Voraussetzung für die Beurkundung des neuen Gesellschaftsvertrags ist ein Beschluss aller Aufgabenträger-Gremien zur Verbundstrukturreform sowie die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse durch die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden.

## 7. Kosten und Finanzierung

### 7.1. Eigenaufwand der Verbundgesellschaft/Erträge aus Verbundförderung

Der Eigenaufwand der Verbundgesellschaft, der sich aus der Wahrnehmung des im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmensgegenstandes entsteht, wird durch eigene Erträge der Gesellschaft einschließlich etwaiger Zuschüsse Dritter oder durch direkte Zahlungen der Gesellschafter gedeckt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den nicht gedeckten Eigenaufwand der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital der Gesellschaft durch Zuschüsse und/oder aus ihnen zur Verfügung gestellten Fördermitteln abzudecken.

Die Verbundgesellschaft fordert im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen durch Erträge nicht gedeckten Eigenaufwandes an, die halbjährlich zum 15.03. und 15.09. zu leisten sind.

Die Stadt Ulm erhält für die Verbundförderung jährlich i.d.R. zum 15.03. und 15.09. Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg (nach § 9 Abs. 4 und 5 ÖPNVG i.V.m. § 12 Abs. 5 der ÖPNV-VO) in Höhe von 472.747 € Auftrag L75054700106 (Sachkonto 31410000, Planansatz bei Kostenstelle 750761)

Diese wurden im HHJ 2022 wie folgt verwendet:

Zahlungen an DING	Kontierung	Aufwand Stadt Ulm Ergebnis 2022	Ansatz Stadt Ulm 2023	Anmerkungen
<u>1. Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 01.01.2009</u>	Kostenstelle 750761 Sachkonto 43150000	20.185,06 €	20.000 €	Entfall per 31.12.2023
<u>2. Kooperationsvertrag mit DB Regio AG, Sechster Nachtrag vom 01.01.2017: Erweiterung des DING-Gemeinschaftstarifs bis Altshausen - Bad Saulgau - Herbertingen, Entfall der Regelungen zum Tarifangebot "EntdeckerTicket"</u>	Kostenstelle 750761 Sachkonto 43150000	13.641,00 €	14.000 €	Entfall per 31.12.2023
<u>3. Überleitungsvertrag für die Fusion von BNV und DING zum 01.01.2003: Übergangstarif BNV-DING</u>	Kostenstelle 750761 Sachkonto 43150000	24.542,00 €	25.000 €	Entfall per 31.12.2023
4. Eigenaufwand DING (AT-Anteil lt. Gesellschaftsvertrag vom 26.06.1997)	Auftrag L75054700106 Sachkonto 43150000	164.535,00 €	181.000 €	Erhöhung Planansatz ab 01.01.2024 (s. Punkt 7.1)
5. Regiekosten DING (Landesmittel § 9 ÖPNVG)	Auftrag L75054700106 Sachkonto 43150000	163.858,00 €	164.000 €	
<b>Summe</b>		<b>386.761,06 €</b>	<b>404.000 €</b>	

Zahlungen Stadt Ulm an Dritte	Kontierung	Aufwand Stadt Ulm Ergebnis 2022	Ansatz Stadt Ulm 2023	
<u>6. Finanzierungsvertrag zum Ausgleich der Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste aufgrund der Einbeziehung von Geislingen in den DING-Gemeinschaftstarif: Zahlungen an ADK (Linie 46) ab 01.07.2020</u>	Auftrag L75054700107 Sachkonto 43170000	76.203,96 €	76.000 €	öDA ADK für Linie 46 vom 16.06.2020; Beibehalt Dauerauftrag ab 01.07.2020

Zahlungen an DING	Kontierung	Aufwand Stadt Ulm Ergebnis 2022	Ansatz Stadt Ulm 2023	Anmerkungen
7. Zahlung an SWU Verkehr GmbH: Ausgleich von Alteinnahmen vor DING bzw. BNV: Finanzierungsvertrag zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste DING durch die Ablösung des UNV-Tarifs vom 26.06.1997	Auftrag L75054700107 Sachkonto 43150000	766.126,32 €	766.000 €	Änderung ab 01.01.2023 (s. Punkt 0)
<b>Summe</b>		<b>842.330,28 €</b>	<b>842.000 €</b>	
<b>Gesamt</b>		<b>1.229.091,34 €</b>	<b>1.246.000 €</b>	

Für die zukünftigen Haushalte ist zu erwarten, dass die aus dem Wirtschaftsplan der Verbundgesellschaft resultierenden Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen, nicht gedeckten Eigenaufwandes ansteigen werden. So erhöht sich der erwartete Ausgleichsbetrag der Stadt Ulm aus dem in der 79. DING-Aufsichtsratssitzung vom 22.11.2022 beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 bereits von vormals 164.535 € auf 238.595 €. Ferner wurde in der 80. AR-Sitzung am 06.03.2023 ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 in Höhe von Gesamt 100.000 € beschlossen. Daraus resultiert ein erhöhter Ausgleichsbetrag für die Stadt Ulm für den Eigenaufwand an DING für das Jahr 2023 i.H.v. nunmehr 252.012 €.

Im Haushaltsjahr 2023 sind daher überplanmäßige Ausgaben bei Auftrag L75054700106 von 71.000 € erforderlich, die Deckung erfolgt aus Auftrag L75054700108 "Jugendticket BW", Sachkonto 43150000".

Bisher waren für die HHJ 2022 und 2023 im Ergebnis-Haushalt als Planansatz bei Auftrag L75054700106 (Sachkonto 43150000) jeweils Finanzmittel i.H.v. 345.000 € vorgesehen, die für das Jahr 2024 auf 416.000 € anzupassen sind:

- Eigenaufwand DING (AT-Anteil lt. Gesellschaftsvertrag vom 26.06.1997): 252.012 €
- Regiekosten DING (Landesmittel § 9 ÖPNVG): 163.858 €.

In Abhängigkeit der künftigen Aufgaben des DING (s. Punkt 4.3) kann dieser Aufwand ggf. weiter steigen.

## 7.2. Entfall von Zahlungsverpflichtungen infolge der Kündigung von Verträgen bzw. Änderung des Einnahmenaufteilungsvertrags

Im Prozess der Verbundreform hat sich ergeben, bestehende Verträge im Zusammenhang mit DING zu überprüfen und unter Wahrung des Beihilferechts zu kündigen. Insbesondere der seit Gründung der Verbundgesellschaft vertraglich vereinbarte Ausgleich von verbundbedingten Belastungen in Form von „Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverlusten“ ist nach Auffassung des Landesgesetzgebers nicht mehr gesetzeskonform (Begründung zum Entwurf der ÖPNV-VO zu § 12). Ab dem Jahr 2023 bzw. 2024 ist der Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anwendung des DING-Verbundtarifes im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Allgemeinen Vorschriften zu gewähren.

Davon sind folgende Verträge bzw. Zahlungen betroffen:

7.2.1. Auflösung des Sonderpool II (SoPo)

Die Auflösung des Sonderpool II (SoPo) setzt Mittel i.H.v. ca. 3.055.000 € frei. Diese sollen vollumfänglich entsprechend der nachfragorientierten Einnahmenaufteilung zum 01.01.2024 verteilt werden. Dadurch erhält die SWU-V zukünftig höhere Einnahmen; die Landkreise müssen ggf. wegfallende SoPo-Zahlungen gegenüber den betroffenen Verkehrsunternehmen ausgleichen.

7.2.2. Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste (HVDV)

Auf Basis des Finanzierungsvertrages im DING über den Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste durch die Ablösung des UNV-Tarifs vom 26.06.1997 erhielt die SWU Verkehr GmbH (SWU-V) in 2022 insgesamt Ausgleichszahlungen i.H.v. 1.459.109,64 €, davon

- vom Landkreis Neu-Ulm 320.096,88 €,
- vom Alb-Donau-Kreis 372.886,44 € (Zahlung von ADK an Stadt Ulm und Weiterleitung an SWU-V, Bestandteil der Kontierung L75054700107, SKto 43150000, Jahreswert 2022: 1.139.012,76 €),
- sowie von der Stadt Ulm 766.126,32 € (Bestandteil der Kontierung L75054700107, SKto 43150000, Jahreswert 2022: 1.139.012,76 €).

Die Stadt Ulm hat dem Entfall der HVDV unter der Bedingung zugestimmt, dass gleichzeitig die o.g. Zuweisungen nach dem SoPo II (s. Punkt 7.2.1) wie die anderen Fahrgelderlöse entsprechend den normalen Regeln des Einnahmenaufteilungsverfahrens verteilt werden. Somit erscheint aus heutiger Sicht ein Finanzierungsvertrag zum Ausgleich der HVDV in der heutigen Form zwischen den Aufgabenträgern nicht mehr notwendig; allerdings sind hier noch abschließend die Themen und Anforderungen zwischen den betroffenen Aufgabenträgern zu klären.

Der hierzu bestehende Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 26.07.1997 in der letzten Fassung vom 06.03.2014 zwischen Stadt Ulm und SWU-V (s. Ziffer 7 in o.g. Tabelle) wurde aus den o.g. Gründen zum 31.12.2022 gekündigt. Dies bedeutet für die SWU-V den Entfall der HVDV-Zahlungen i.H.v. 766.126,32 €, für den die Stadt Ulm ab 01.01.2023 mit einer jährlich unbefristeten Zahlung i.H.v. 760.000,00 € über die Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und SWU-V Ersatz leistet (Auftrag L75054700107).